Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 60 (1982)
Heft: 2

Rubrik: Rund ums Geld : gute Rechnung macht gute Freunde!

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Trudy Frösch-Suter

Gute Rechnung macht gute Freunde!

Jede menschliche Tätigkeit, welche zum Ziel hat, Güter und Leistungen zur Befriedigung unserer Bedürfnisse hervorzubringen, bezeichnen wir als Arbeit. Das Ziel jeder Arbeit muss demnach auf einen wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet sein. Unter Arbeit verstehen wir auch das geistige Schaffen. Jede Arbeit, mag der Schaffende noch so ideell eingestellt sein, soll so viel einbringen, dass zumindest der Lebensunterhalt gesichert wird.

Eigentlich möchte ich Ihnen nur in Erinnerung rufen, dass es zwei Arten von Arbeit gibt: Solche, die wir leisten, um als Gegenwert einen Lohn zu empfangen, und solche, die wir aus Liebe – umsonst – tun. Viele Anfragen an mich zeigen, dass zahlreiche Senioren der Meinung sind, dass Arbeiten, die von erwachsenen Kindern für die Eltern ausgeführt werden, zur «Bedürfnisbefriedigung» gehörten beziehungsweise, dass Eltern zumindest ein moralisches Recht auf Gratisarbeit der Töchter und Söhne besässen. Selbstverständlich sind recht erzogene Kinder fast immer bereit, den Eltern zu Hilfe zu kommen – umsonst. Wo aber die Hilfe, meist nur eines Kindes, *regelmässig* in Anspruch genommen wird, sollte man eine andere Lösung suchen. Als Beispiel sei hier auszugsweise der Brief von Frau M. aufgezeichnet:

«Wir leben in der Nähe meiner Schwiegermutter. Die Geschwister meines Mannes sind alle weit weg, teils in Übersee. In den letzten Jahren habe ich mich um die jetzt bald achtzigjährige Frau gekümmert. Sie nimmt das alles als selbstverständlich. Nun musste die Mutter ins Spital und wird nachher kaum mehr selbst haushalten können. Mein Mann will die Mutter zu uns nehmen, da wir, seit unsere Kinder ausgeflogen sind, Platz hätten. Ich wäre auch bereit, weiter für die Mutter zu sorgen, doch muss vorher die Kostgeldfrage geregelt werden. Mutter war schon einmal für fünf Wochen bei uns, hat mir aber kaum Dankeschön gesagt, von einer Entschädigung ganz zu schweigen. «Kinder sind verpflichtet vom Gesetz her, für die Eltern zu sorgen», ist ihre Einstellung. Was mich am meisten wurmt, ist ihre Grosszügigkeit gegenüber den andern Kindern (und Enkeln). Alle andern gelten mehr als wir, die wir nur zum Helfen und Arbeiten gut genug sind. Das tönt bitter, aber ich habe so meine Erfahrungen gemacht. Wie sollen wir die Kostgeldfrage regeln?»

Renten sind für den Lebensunterhalt

Früher, als es noch keine AHV und keine IV gab, waren die Kinder den Eltern gegenüber tatsächlich zur Unterstützung verpflichtet. (In Ausnahmefällen gilt dies immer noch.) Heute hat der grösste Teil der Senioren ein Einkommen, welches gestattet, für Dienstleistungen, welche man in Anspruch nehmen muss, eine Entschädigung auszurichten.

Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert!

Frau M. ist so ehrlich und so klug, dass sie rechtzeitig die finanziellen Fragen geklärt haben will. Ihr bleibt dann immer noch die Wahl, ob sie die Schwiegermutter zu sich nehmen möchte oder... ob nur das Alters- bzw. Pflegeheim bleibt. Da bekanntlich die Hausfrau die grösste Arbeitslast trägt, die Betreuung und Pflege durch sie erfolgt – der Ehemann ist ja beruflich abwesend – hat meiner Meinung nach auch sie in erster Linie zu entscheiden, unter welchen Bedingungen der neue Hausgenosse aufgenommen werden soll.

Rechnet man im Falle der Frau M. monatlich Fr. 250.— als Wohnanteil (Miete, Heizung, Strom, Wasser, Telefon) und pro Tag Fr. 18.— bis Fr. 20.— für volle Verpflegung (Getränke und Zwischenmahlzeiten inbegriffen) ergibt dies mit Fr. 60.— bis Fr. 80.— für Wäschebesorgung (meist viele Wäsche) einen Haushaltbeitrag von Fr. 850.— bis Fr. 930.—. Wenn man bedenkt, dass eine alleinstehende Person mit eigenem Haushalt für Wohnen und Essen ebensoviel ausgeben dürfte, ist der genannte Betrag gewiss bescheiden. Und doch gibt es immer noch Mütter und Väter, welche meinen, mit Fr. 300.— Kost-

geld sei ihr Aufenthalt im Haushalt eines eigenen Kindes grosszügig entschädigt. Ich habe im Falle der Frau M. geraten, dass zum Kostgeld der Schwiegertochter jeden Monat zusätzlich ein Pflegegeld ausbezahlt wird. Selbst wenn es nur Fr. 5.— bis Fr. 10.— im Tag sind, bedeutet dies doch eine kleine Anerkennung für die Betreuung. Mit Geld können wir nämlich auch unsere Wertschätzung, unsere Zufriedenheit und – Liebe ausdrücken. Wie leicht macht man sich aber hier etwas vor!

Frau M. Sp. in O. hat ein Problem, welches in dieselbe Richtung geht:

«Die 83jährige Mutter meiner Freundin lebt noch im eigenen Haushalt. Sie hat verschiedene gesundheitliche Störungen (Arteriosklerose, Altersstarrsinn, allgemeine Altersschwäche). Ein Altersheim kommt vorläufig nicht in Frage. Meine Freundin, welche berufstätig ist, kümmert sich um die Mutter. Eine Bekannte, welche im gleichen Block wohnt, betreut die alte Dame dreimal täglich. Wie soll die Nachbarin nun entschädigt werden? Wieviel hat die Tochter zugut? Die Mutter hat ein Einkommen von Fr. 2450.— und besitzt ausserdem ein ansehnliches Vermögen.»

In diesem Fall sollte die Nachbarin über einige Zeit hinweg die Arbeitsstunden aufschreiben. Diese werden mit mindestens Fr. 10.— pro Stunde bezahlt. Mit Vorteil macht man eine monatliche Bezahlung (pauschal) ab. Allerdings muss jährlich überprüft werden, ob sich die Arbeit nicht vermehrt hat. Der Stundenlohn ist indexmässig anzupassen. Selbstverständlich soll stets eine Quittung ausgestellt werden, damit die Abrechnung (Finanzverwaltung durch den Schwiegersohn) für die übrigen Nachkommen jederzeit einwandfrei vorgezeigt werden kann.

Was die von der Tochter geleistete Arbeit betrifft, sollte auch dafür eine Pauschalsumme – basierend auf dem Tagesdurchschnitt – ausbezahlt werden. Ich schlage eine Entschädigung von Fr. 6.— bis Fr. 7.— pro Stunde vor, dann kann wirklich niemand von den Verwandten reklamieren. Rechnet man 20 Mittagessen (ins Haus geliefert!) à Fr. 8.— und Fr. 150.— für Wäsche und Umtriebe, ergibt sich eine Summe von gut Fr. 300.— im Monat. Erkundigen Sie sich, ob es nicht einfacher wäre, den Mahlzeitendienst in Anspruch zu nehmen.

Bis zum nächsten Mal, Ihre Trudy Frösch-Suter

Aktiv am Leben teilnehmen!

In's Konzert oder Theater gehen; Vorträgen und Führungen folgen; Reisen; mit guten Freunden plaudern; Mitzureden.

Stehen Ihnen Hörprobleme bei der Erfüllung dieser berechtigten Wünsche im Wege?

Wenden Sie sich unverbindlich an uns.

Vertragslieferant der IV, AHV, SUVA sowie Militärversicherungen.

Hörservice AG

8001 Zürich, Talstrasse 39, Telefon 01 / 221 05 57
8400 Winterthur, Marktgasse 41, Telefon 052 / 23 93 21
5610 Wohlen, Zentralstrasse 27, Telefon 057 / 66 220